Die Unterallmeind
im Jubiläumsjahr 1354 - 2004

Beilage Nr. 3

«Untere» und «Obere»

Die Unterallmeind als Spiegel einer komplexen Sozialstruktur

Wenn an der jährlichen Korporationsgemeinde neben der gesamten Bauernsame der Gemeinde Arth auch Handwerker und Gewerbler, Bänkler und Akademiker anzutreffen sind, dann ruft uns dies in Erinnerung, dass die Zeiten der rein bäuerlichen Gesellschaft längst passé sind. Und wenn dabei nebst den gewohnten Gesichtern aus unsern drei Dörfern ein ganzer Trupp Auswärtiger unübersehbar und meist auch unüberhörbar seine Präsenz markiert, dann zeugt es davon, dass die einstige Wohnsitzstabilität endgültig der Vergangenheit angehört. Die Sozialstruktur der Unterallmeindbürgerinnen und -bürger hat sich in den 650 Jahren ihrer Existenz gewaltig verändert.

von Walter Eigel

Die Wahlen in den Verwaltungsrat, die zu den unverfügbaren Rechten der Allmeindbürger an der Korporationsgemeinde gehören, folgen einem regelrechten Ritual. Der Präsident stellt die Kandidaten der Reihe nach umständlich vor: «Als Vertreter der unteren Auftreibenden wird vorgeschlagen …; als Vertreter der unteren Nichtauftreibenden…; für die Auftreibenden aus den oberen Gemeinden…; für die Nichtauftreibenden aus den oberen Gemeinden…» Offenbar liegt hinter dieser umständlichen Formulierung ein enorm wichtiges Ausgleichsinstrument zwischen verschiedenen Gruppen und Interessen von Korporationsbürgern. Und vielleicht steckt in der Reihenfolge doch noch ein letzter Rest von Hierarchie. Ein ungeschriebenes Gesetz sieht übrigens vor, dass die Korporationsbürger von Lauerz, Steinerberg und Steinen abwechslungsweise (im Turnus) einen Verwaltungsrat stellen. Selbst die drei Stimmenzähler an der Korporationsgemeinde werden traditionsgemäss aus unteren Auftreibenden, unteren Nichtauftreibenden und Oberen gewählt…

Auftreibende und Nichtauftreibende

Die Zeiten, da fast jeder Korporationsbürger seine paar Kühe oder Geissen hatte, sind längst vorbei. Die kleinen Heimetli reichten schon seit langem nicht mehr zur Existenzsicherung aller Söhne einer Bauernfamilie. Einer hatte das Glück – die andern zogen den Kürzeren. Wenn sie Glück hatten, konnten sie einen Beruf erlernen. Sie wurden Handwerker oder Fabrikarbeiter, arbeiteten bei der Bahn – oder es gelang ihnen der Sprung ins Studium. Korporationsbürger aber sind sie allesamt geblieben, auch wenn sie keine Kuh im Stall haben. Es sind die so genannten „Nichtauftreibenden“. Ihnen gegenüber stehen die „Auftreibenden“ – also die Bauern, welche im Frühsommer ihr Senten Vieh auf eine Rigialp treiben und im Herbst wieder ins Tal ziehen.
Inzwischen sind die Nichtauftreibenden in der Korporation in der Mehrzahl. Und wenn sie genau so selbstbewusst an der Korporationsgemeinde auftreten wie die

Auftreibenden, dann ist dies nicht bloss ein Zeichen ihres Interesses und Verständnisses für die Belange der Alp- und Forstwirtschaft. Wahrscheinlich steckt in jedem Korporationsbürger (und selbstverständlich auch jeder Korporationsbürgerin!) nicht bloss der Stolz, zu einer Jahrhunderte alten Institution zu gehören, sondern auch ein Stück unverlierbarer Verwurzelung im bäuerlichen Herkommen.

«Untere» und «Obere»

Schon unsere Vorfahren hatten nicht immer ein so festes Sitzleder. Manchen wurde das Dorf oder die Gemeinde zu eng. Oder es war schlicht und einfach der Zwang, sich andernorts eine Existenz aufzubauen. Sie sind ausgewandert – oft nicht weit weg. Meistens sind diese „Emigranten“ eben nach oben gezogen – vorzugsweise in die „Hauptstadt“ des Alten Landes und des Kantons, oder immerhin ins Gebiet der „Oberen Allmeind“. Der Begriff «Untere» und «Obere» hat also nichts mit einem Untertanenverhältnis zu tun. Die Unteren sind die Unterallmeindbürger, die in der Gemeinde Arth oder im Bezirk Küssnacht wohnen, die Oberen jene, die in den übrigen Gemeinden des Kantons ansässig sind. Auch „fern der Heimat ihrer Ahnen“ haben sie ihre Mitwirkungsrechte in der angestammten Korporation nicht verloren. Sie haben auch Anrecht, ihr Vieh auf die Rigi-Alpen oder auf den Fronalpstock zu treiben (sofern sie Bauern sind). Und die Nichtbauern entscheiden gleichberechtigt mit in den Geschäften der Alp-, Wald- und Forstwirtschaft sowie in allen anderen Angelegenheiten der Korporation.

So hat sich im Laufe der Jahrhunderte die relativ homogene ländliche Bevölkerungsstruktur von einst immer mehr differenziert. Und vor nicht all zu langer Zeit hat das längst überfällige Zugeständnis der Rechtsfähigkeit der Frauen die Struktur der Korporation selber wieder bereichert und neu belebt.

Ob auftreibend oder nichtauftreibend, ob unten oder oben – eine Voraussetzung allerdings muss (nebst richtigem Familiennamen!) erfüllt sein: die Korporationsbürgerin oder der Korporationsbürger muss Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates als Spiegel

Alles in allem resultiert aus diesen geschichtlichen und sozialen Entwicklungen eine recht komplexe Struktur. Dem will die Korporation Rechnung tragen; und das lässt sich beispielsweise an der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ablesen. Laut Art. 20 der UAK-Statuten müssen von den 9 Verwaltungsräten mindestens vier aus den Reihen der Nichtauftreibenden stammen. Der Verwaltungsrat ist somit eine Art Spiegel der komplexen Sozialstruktur der Korporationsmitglieder.

Art. 20 **Sitzverteilung**

Auftreibende und nicht auftreibende Bürger stellen je den Präsidenten oder den Säckelmeister, nie aber beide zugleich.

Vier Verwaltungsräte sind in den oberen und fünf in den unteren Gemeinden (Arth, Bezirk Küssnacht) wohnhaft. Mindestens zwei von diesen sind auftreibende resp. nicht auftreibende Bürger.

Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wohnt in einer oberen, zwei wohnen in einer der unteren Gemeinden.

Ein ungleiches Geschwisterpaar: UAK und OAK
Nun aber gewinnt dieses «unten» und «oben» noch eine andere Dimension, wenn wir die beiden Korporationen betrachten, welche das Alte Land Schwyz prägten: Die Unterallmeind und die Oberallmeind. Ein ungleiches (vor allem ungleich grosses) Geschwisterpaar! Und doch hatten sie sich eigentlich stets gut nebeneinander und miteinander verstanden. Nach den Wirren der Französischen Revolution spannten beide erst recht zusammen im Kampf gegen die Ansprüche der neu geschaffenen politischen Struktur, sprich Bezirk und Kanton. Aber schlussendlich mussten beide im Namen von «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» auf ihre ererbte Vormachtstellung verzichten. Sie taten es aus der mühsam gewonnenen Einsicht heraus, dass es letztlich darum geht, «des Landes Nutzen zu fördern, den Schaden zu wenden!» (wie es im Landeseid heisst).

Zähes Ringen um «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit»
Die Französische Revolution brachte auch in der Innerschweiz den Sturz der althergebrachten Ordnung. Schon die Landsgemeinde von 1798 erteilte den Beisassen und ihren Nachkommen das Landrecht. Die helvetische Verfassung von 1802 hatte die Beisassen als Vollbürger angenommen und nannte sie nunmehr ‚neue Landleute'. Aber ihr Recht an Alp- und Waldnutzung war eingeschränkt. Vor allem wurde ihnen kein Miteigentum gewährt: die 1798 versprochene Freiheit und Gleichheit beziehe sich nicht auf die Allmeindgüter…

«Haarus den Beisässen, haarus den Liberalen!»
Nach der endgültigen Niederlage und Verbannung Napoleons glaubten dann aber die alten Landleute, ihre Vormachtstellung wie vor der Revolution restaurieren zu können. Das führte zu einem heillosen Wirrwarr im Kanton Schwyz. Die kurze Episode der Trennung in zwei Halbkantone wurde 1833 durch das Eingreifen eidgenössischer Besatzungstruppen ruhmlos beendet. Mit der neuen Kantonsverfassung von 1833 hatte auch der Kampf um die Rechtsgleichheit aller Bewohner sein Ende gefunden: das politische Bürgerrecht wurde ihnen wieder zuerkannt.
Aber unter der Hand ging die politische Auseinandersetzung weiter. Die konservativen oder ‚alten Landleute' sahen auch ihre Allmeindrechte bedroht und bekämpften jeden liberalen Zentralismus. Auch eine gewisse Neigung zur Gewalttätigkeit bestand weiter; sie fand ihren Ausdruck auch im Kampfruf der Muotathaler: «Haarus den Beisässen, haarus den Liberalen!»

Der Hörner- und Klauenstreit
Im Laufe der 1830er Jahren wurde der Kampf um eine bessere Berücksichtigung der ärmeren Bevölkerungsschichten sehr aufregend. Dieser entzündete sich an der Frage der Nutzung der Oberallmeindgüter. Kleinviehbesitzer, die nur Ziegen und Schafe (Klauentiere) auftreiben konnten, fühlten sich gegenüber den Großviehbesitzern (mit ihren Horntieren) benachteiligt. Um die Klauenmänner scharten sich die ärmeren Leute, die Handwerker und 'Nichtauftreibenden'. Die Liberalen unterstützten die 'Klauen', die Konservativen die 'Hörner'. Die Auseinandersetzung gipfelte 1838 im so genannten Hörner- und Klauenstreit und mit der legendären ‚Prügel-Landsgemeinde' in Rothenthurm.
Dieser Kampf wogte auch in den Gemarken der unteren Allmeind recht heftig. Eine kleine Reminiszenz an diesen unseligen Streit ist der Brand des ehemaligen Wirtshauses ‚zum Hirschen' in Arth. In einer alten Turmknopf-Urkunde aus der Pfarrkirche steht zu lesen:

«Am 10ten Mai morgens um 6 Uhr brannte innerhalb einer Stunde das herwärts dem Thurm an der Landstraße am See gelegene Wirtshaus zum Hirschen ab. Das Feuer verbreitete sich aus der dem Hause angebauten Brennhütte. Viele wollten in diesem Unglück eine Strafe Gottes erblicken, weil in diesem Haus die Klauenmänner häufig ihre Versammlungen hielten.»

(evtl. in Kasten)

Das Arther Salzmagazin und die Sust im alten Adler
Ein Produkt der Neuordnung durch die Kantonsverfassung von 1833 war die Trennung der Allmeinden vom Staat . Damit verbunden war auch die Ausscheidung des Korporationsgutes, d.h. die Übertragung von Rechten, Gütern und Servituten an den Staat bzw. an die Korporationen. Zur Verwaltung der unverteilten Korporationsgüter wurde eine gemeinsame «Korporation Obere und Untere Allmeind» geschaffen. Ihr war allerdings keine lange Lebensdauer beschieden. Schon 1879 wurden auch diese Güter liquidiert: entweder dem Staat übergeben oder an Private verkauft…
Zu diesen unverteilten Gütern gehörten in Arth das Salzmagazin sowie die Sust im alten Adler.

Illustrationen

Illustration 1:
Der Brand des Wirtshauses ‚zum Hirschen': Chronik-Eintrag der Turmknopf-Urkunde von 1842 (sie umfasst 23 Seiten!)

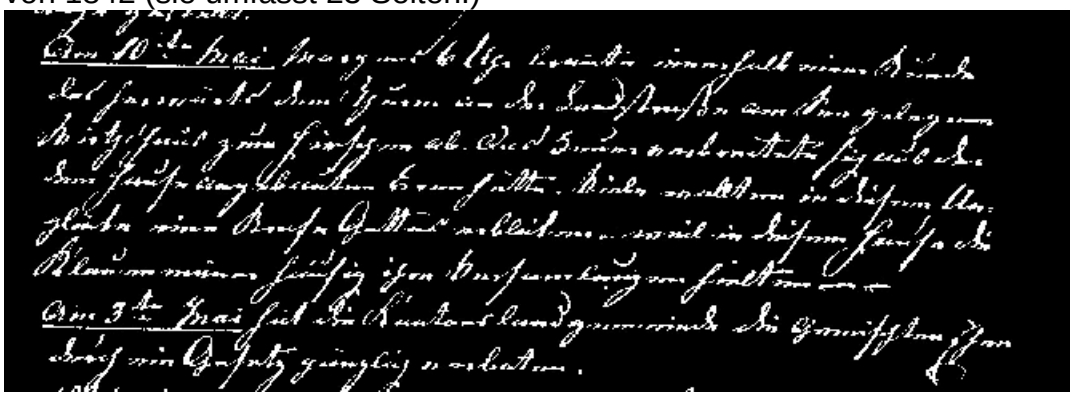

Illustration 2:
Das Arther Salzmagazin gehörte einst zum ‚unverteilten Korporationsgut' der UAK und OAK. Das Gebäude ist den Strassenkorrektionen der 1950er Jahren zum Opfer gefallen.

Illustration 3:
Titelblatt der Botschaft zur Ausscheidung der ungeteilten Korporationsgüter, gedruckt bei Triner zu Schwyz im Jahre 1857

Illustration 4:
Die Gebiete der unteren und der oberen Allmeind. Kartenbeilage zu einem Artikel von Prof. Theodor Felber, ETH Zürich 1901.